

Personalreglement

gültig ab 1. Januar 2006

Einwohnergemeinde Grindelwald

Inhaltsverzeichnis

RECHTSVERHÄLTNIS	3
LOHNSYSTEM	
LEISTUNGSBEURTEILUNG	4
BESONDERE BESTIMMUNGEN	5
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	6
AUFLAGEZEUGNIS	7
ANHANG I	8

Rechtsverhältnis

Geltungsbereich

Art. 1 Die in diesem Personalreglement aufgestellten Vorschriften gelten mit Ausnahme der privatrechtlich angestellten Personen für das gesamte Personal der Gemeinde.

Öffentlich-rechtlich angestelltes Personal

Art. 2 ¹ Das Personal der Einwohnergemeinde Grindelwald wird öffentlich-rechtlich angestellt.

Geltung von Beschlüssen des Regierungsrats ³ Die Beschlüsse des Regierungsrats zu personalpolitischen Fragen (Teuerung, etc.) gelten auch für das Gemeindepersonal.

Privatrechtlich angestelltes Personal

Art. 3 ¹ Aushilfspersonal wird privatrechtlich angestellt.

Kündigungsfristen

Art. 4 ¹ Die Kündigungsfrist beträgt für das Kader und deren Stellvertreter sechs Monate und für das übrige Personal drei Monate.

Lohnsystem

Grundsatz

Art. 5 ¹ Jede Stelle wird einer Gehaltsklasse zugeordnet (Anhang I der Verordnung).

- a sehr gute Leistung
- b gute Leistung
- c genügende Leistung
- d ungenügende Leistung

² Ergänzend gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts.

² Der Gemeinderat bestimmt die privatrechtlich anzustellenden Funktionen in einer Verordnung.

³ Massgebend sind ausschliesslich die vertraglichen Bestimmungen und ergänzend das Schweizerische Obligationenrecht.

² Die Kündigung durch die Gemeinde erfolgt in Form einer begründeten Verfügung. Das betroffene Personal ist vorher anzuhören.

² Jede Gehaltsklasse setzt sich aus dem Grundgehalt von 100% und 80 Gehaltsstufen von je 0,75% sowie 12 Anlaufstufen zusammen.

³ Der Aufstieg erfolgt gestützt auf das Resultat der jährlichen Leistungsund Verhaltensbeurteilung. Leistung und Verhalten werden wie folgt beurteilt:

Aufstieg

Art. 6 ¹ Der Aufstieg innerhalb einer Gehaltsklasse erfolgt durch Anrechnung von Gehaltsstufen.

² Der Gemeinderat legt fest, welche Mittel für Aufstiege insgesamt zur Verfügung stehen. Er berücksichtigt bei seinem Entscheid die finanzielle Lage der Gemeinde, die Konjunkturlage und die Entwicklung der Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft.

³ Ob und in welchem Ausmass ein Aufstieg erfolgt, ist abhängig von der individuellen Leistung vom individuellen Verhalten von der gerechten Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel innerhalb des Verwaltungszweiges und der gesamten Verwaltung von anderen sachlich haltbaren Gründen

Leistungsbeurteilung

Organigramm / Kaderstellen

Art. 7 Der Gemeinderat stellt die Unterstellungsverhältnisse des Personals in einem Organigramm dar.

Kader

Art. 8 ¹ Zwei vom Gemeinderat bestimmte Ratsmitglieder sind für die Leistungsbeurteilung des Kaders verantwortlich.

- a) Sie führen mit dem Kader einzeln Beurteilungsgespräche durch:
- b) sie geben den Betroffenen die Leistungsbeurteilung und die entsprechende Veränderung des Gehalts bekannt und geben ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme;
- c) sie unterbreiten dem Gemeinderat ihren Antrag zum Beschluss.

Übrige Stellen

Art. 9 ¹ Das Kader ist für die Leistungsbeurteilung der ihnen unterstellten Personen verantwortlich.

Eröffnung/Rechtsmittel

Art. 10 ¹ Der begründete Entscheid des Gemeinderates ist dem Personal bekanntzugeben.

⁴ Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Gehaltsstufen

² Das dem Gemeinderat direkt unterstellte Personal bildet das Kader der Gemeinde.

² Sie gehen dabei wie folgt vor:

² Für das Verfahren gilt Art. 8 Abs. 2 sinngemäss.

² Das Personal kann innert zehn Tagen nach Bekanntgabe des Entscheides eine beschwerdefähige Verfügung verlangen.

³ Das Personal kann die Verfügung innert dreissig Tagen nach Eröffnung mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsstatthalter anfechten.

Besondere Bestimmungen

Gebühren, Provisionen und sonstigen Erträge sind der

Finanzverwaltung der Gemeinde abzuliefern.

Funktionendiagramm Art. 12 Der Gemeinderat umschreibt die Zuständigkeiten der einzelnen

Stellen in einem Funktionendiagramm.

Stellenausschreibung Art. 13 Die frei werdenden Stellen der öffentlich-rechtlich Angestellten

sind zur Wiederbesetzung auszuschreiben.

Unfallversicherung Art. 14 Die Gemeinde versichert das Personal gegen die Folgen von

Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz

(UVG).

Pensionskasse Art. 15 Die Gemeinde versichert das Personal gegen die wirtschaftli-

chen Folgen der Invalidität, des Alters und des Ablebens im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) und besonderer

Gemeindevorschriften.

Sitzungsgeld Art. 16 Das Personal hat Anspruch auf Sitzungsgeld, wenn die Sitzung

nicht als Arbeitszeit angerechnet wird.

Jahresentschädigungen,

Spesen

Art. 17 Die Entschädigungen und Spesen werden in einer Verordnung

geregelt.

Betreuungszulagen werden keine ausgerichtet.

Verordnung zum Personalreglement

- Angestellte

Art. 19 Der Gemeinderat regelt durch Verordnung:

- Die Gehaltsklassen der öffentlichrechtlich Angestellten
- Die provisorische Anstellung
- Arbeitszeit, Ferien und Absenzen
- Nebenbeschäftigungen
- Modalitäten des Gehalts inkl. Zulagen und Versicherungen Richtlinien für die Löhne der privatrechtlich Angestellten.

Verordnung zum Personalreglement - Entschädigungen an

Organe

Art. 20 Der Gemeinderat regelt durch Verordnung für alle Organe:

- Die Entschädigungen und Pauschalen
- Die Tag- und Sitzungsgelder
- Die Spesen

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 21 ¹ Dieses Reglement mit Anhang I tritt am 1.1.2006 in Kraft.

² Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften, insbesondere das Personalreglement vom 03.12.1999, auf.

Bestätigung

So beraten und angenommen durch die Einwohnergemeinde Grindelwald.

Grindelwald, 02. Dezember 2005



Namens der Gemeindeversammlung Der Präsident: Der Sekretär:

Fritz Lohner

china

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement während 30 Tagen in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage- und Einsprachefrist im Anzeiger Echo von Grindelwald Nr. 86 vom 28.10.2005 bekannt.

Niemand hat Einsprache eingereicht.

Grindelwald, 12. Januar 2006

Der Gemeindeschreiber

chille

Fritz Lohner

Genehmigung

Eine Genehmigung durch die zuständige kantonale Stelle ist nicht erforderlich. Das Reglement ist somit in Rechtskraft.

Grindelwald, 12. Januar 2006

Der Gemeindeschreiber:

chinica

Fritz Lohner

Anhang I

Oeffentlich rechtliche Anstellungen Gemäss Art. 2 des Reglementes sind die folgenden Funktionen durch öffentlich-rechtliche Angestellte zu besetzen:

Funktion	Pensum
Kader Gemeindeschreiber/in Finanzverwalter/in Bauverwalter/in Leiter Gemeindepolizei/Freko	100 100 100 100
übrige öffentlich-rechtlich Angestellte Steuerregisterführer und Stellvertreter/in des Gemeindeschreibers Stellvertreter/in des Finanzverwalters Stellvertreter/in des Bauverwalters Techn. Sachbearbeiter/in Bauverwaltung Sachbearbeiter/in Landwirtschaft Sachbearbeiter/in Steuerregister(Steuerreg.führer-Stv) Sachbearbeiter/in Finanzverwaltung Leiter-Stv. Gemeindepolizei /Freko (Kpl) Gemeindepolizisten I (Gfr.) Gemeindepolizisten II (ohne Polizeiausbildung) Vorarbeiter Bauequipe Leiter Werkhof Brunnenmeister Klärmeister-Stellvertreter	100 100 100 100 100 100 100 100
Abwarte Schulanlage Graben und Kongress-Saal) Handwerker I Handwerker III Verwaltungsangestellte(r) I Verwaltungsangestellte(r) IIII	100 100 100 100 100 100